Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/274

23. 03. 81

Sachgebiet 7841

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/108 Nr. 13 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide
»EG-Dok. 11 933/80«

A. Problem

Beim Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens zur EG wurde vereinbart, daß die Whisky-Herstellung für den Drittland-Export aus EG-Getreide erleichtert werden soll, und zwar im Rahmen der allgemeinen EG-Politik für Alkohol. Die Exporterleichterungen sollten in Form von Erstattungen erfolgen.

B. Lösung

Nach dem Vorschlag der EG-Kommission sollen die von der Getränke-Industrie verwendeten Getreideerzeugnisse zur Herstellung von Export-Spirituosen durch Erstattungen im Preis ermäßigt werden, und zwar sowohl bei Whisky wie auch bei anderen geistigen Getränken.

Da die Gemeinsame Marktorganisation für Alkohol noch nicht geschaffen ist, sollen diese Maßnahmen im Rahmen der Getreide-Marktordnung geregelt werden.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags und Regelung allenfalls im Rahmen der EG-Agraralkohol-Marktordnung. Zudem bestehen Zweifel an der sachlichen Notwendigkeit der Regelung.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine Angaben der EG-Kommission

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken.

Bonn, den 20. März 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Sauter (Epfendorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Protokoll Nr. 19 zur Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist vorgesehen, daß der Rat die notwendigen Maßnahmen festlegt, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis, insbesondere von Whisky, die nach dritten Ländern ausgeführt werden, zu erleichtern. Ferner sieht das genannte Protokoll vor, daß diese Maßnahmen in den Rahmen der allgemeinen Gemeinschaftspolitik für Alkohol fallen.

Diese genannten Maßnahmen können entweder aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide oder der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Alkohol getroffen werden.

Eine gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs ist bis heute noch nicht errichtet worden. Diese Maßnahmen sind also im Rahmen des Getreidesektors zu treffen.

Die einschlägige Getränke-Industrie verwendet Getreideerzeugnisse, die ihrerseits der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/80 [2]) unterliegen. Es ist deshalb dafür zu sorgen, daß die von dieser Industrie verwendeten alkoholliefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu einem Preis verwendet und ausgeführt werden können, der niedriger ist als der sich aus der Preisregelung in der Gemeinschaft ergebende Preis.

Aus der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und der Verordnung (EWG) Nr. . . . . . zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden [3]), ergibt sich, daß eine Ausfuhrerstattung nur für Getreideerzeugnisse gewährt werden kann, die bei der Herstellung bestimmter alkoholischer Getränke aber zu einem anderen Zwecke als der Gewinnung des Alkoholgehalts verwendet werden. Es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit der Gewährung der Erstattungen auch auf andere geistige Getränke und auf die Gewinnung des Alkoholgehalts auszudehnen.

Wegen des besonderen Herstellungsverfahrens und insbesondere der unerläßlichen Alterungszeit einiger aus Getreide gewonnener alkoholischer Getränke, die in Drittländer ausgeführt werden, muß die Möglichkeit geschaffen werden, für die Herstellung und die Ausfuhr dieser Getränke eine besondere Erstattung zu gewähren.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 16 wird folgender Absatz eingefügt:

   „4a Um den Eigenarten der Herstellung und insbesondere den Alterungszeiten bestimmter aus Getreide gewonnener alkoholischer Getränke Rechnung zu tragen, können die Ausfuhrerstattungen unter bestimmten Voraussetzungen durch besondere Erstattungen ersetzt werden.

   Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen allgemeinen Durchführungsbestimmungen."

2. Die Tarifnummer 22.09 des Gemeinsamen Zolltarifs in Anhang B erhält folgende Fassung:

   „22.09 Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammenge-

[1]) ABl. EG Nr. L 281 vom 1. Oktober 1975, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 184 vom 17. Juli 1980, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L . . .

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 579/80 — vom 18. Dezember 1980.

setzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:

C. alkoholische Getränke:

II. Gin

III. b) Whisky (anderer als „Bourbon"-Whisky)

ex IV. Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger

V. andere."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Dieser Vorschlag kann als eine Maßnahme zur Anwendung des Protokolls Nr. 19 der Beitrittsakte gelten, wonach der Rat die notwendigen Maßnahmen festlegt, „um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis, insbesondere von Whisky, die nach dritten Ländern ausgeführt werden, zu erleichtern."

Da sich diese Maßnahmen nicht in den Rahmen der noch nicht angenommenen Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Alkohol einfügen lassen, wohl aber in den einer allgemeinen Politik der Gemeinschaft für den Alkoholsektor, wird diesem Protokoll entsprechend vorgeschlagen, sie im Rahmen der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide zu treffen.

Diese zur Aufnahme in die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen bei Getreide, aus dem alkoholische Getränke hergestellt werden, in der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und in der Gewährung besonderer Erstattungen, die ihrerseits den besonderen Schwierigkeiten Rechnung tragen sollen, auf die die Anwendung der herkömmlichen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen bei bestimmten alkoholischen Getränken gestoßen wäre, und zwar insbesondere wegen der Herstellungsverfahren und der unerläßlichen langen Alterungszeit bei diesen Getränken.

Das Protokoll Nr. 19 der Beitrittsakte bestimmt, daß diese Maßnahme jegliche Diskriminierung zwischen diesen Erzeugnissen und sonstigen Alkohol unter Berücksichtigung der Besonderheiten in jedem einzelnen Fall vermeiden müssen. Die Dienststellen der Kommision prüfen die etwaigen Diskriminierungen und die Mittel zu ihrer Vermeidung.

Bericht des Abgeordneten Sauter (Epfendorf)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 22. Januar 1981 — Drucksache 9/108 Nr. 13 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. März 1981 beraten.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

In der Beitrittsakte Dänemarks, Irlands und Großbritanniens ist vorgesehen, daß die Whisky-Herstellung für den Drittland-Export aus EG-Getreide erleichtert werden soll, und zwar im Rahmen der allgemeinen EG-Politik für Alkohol. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen sowohl im Rahmen der Getreide-Marktordnung wie in der für Agraralkohol getroffen werden können. Da die Gemeinsame Marktorganisation für Alkohol noch nicht geschaffen ist, schlägt die Kommission vor, die Maßnahmen im Rahmen der Getreide-Marktordnung zu regeln. Die von der Getränkeindustrie verwendeten Getreideerzeugnisse zur Herstellung von Export-Spirituosen sollen durch Erstattungen im Preis ermäßigt werden. Die Regelung soll nicht nur für Whisky, sondern auch für andere Spirituosen, die nach Drittländern exportiert werden, gelten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der Vorschlag abgelehnt. Es wurde der Auffassung der EG-Kommission widersprochen, die vorgeschlagene Regelung sei sowohl im Rahmen der Getreide- wie der Agraralkohol-Marktordnung möglich. Der Ausschuß sah eine enge Verbindung zwischen der vorgeschlagenen Regelung und den Vorschlägen für eine Agraralkohol-Marktordnung. Schon deshalb könne die angestrebte Exporterleichterung nur im Zusammenhang mit einer EG-Agraralkohol-Marktordnung geregelt werden. Außerdem wurden im Ausschuß Zweifel laut, ob die nur wenige Großfirmen begünstigende Regelung sachlich überhaupt notwendig sei.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich daher den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kentnis zu nehmen.

Bonn, den 20. März 1981

Sauter (Epfendorf)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838